



**75 Jahre**  
Demokratie  
lebendig  
20. Wahlperiode



**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Klimaschutz  
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)557**

26. Januar 2024

---

**Stellungnahme**

**Benedikt Deuchert, Head of Business Development & Regulatory  
Affairs, Kyon Energy Finance GmbH**

---

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU  
**Energiespeicher jetzt ausbauen**  
BT-Drucksache 20/8525

**Siehe Anlage**

---

## SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME

*anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Antrag der  
Fraktion der CDU/CSU ‚Energiespeicher jetzt ausbauen‘ (BT-  
Drs. 20/8525) am 29. Januar 2024*

GRÜNWALD, 26. JANUAR 2024

**BENEDIKT DEUCHERT  
HEAD OF BUSINESS DEVELOPMENT & REGULATORY AFFAIRS  
KYON ENERGY FINANCE GMBH**



## Zusammenfassung

Im Zuge des aus Systemsicht erforderlichen Speicherausbau in den nächsten Jahren fällt einem zügigen und umfassenden Zubau von netzgekoppelten Großbatteriespeichern eine Schlüsselrolle zu. Der volkswirtschaftliche Nutzen ist erheblich und wurde kürzlich von Frontier Economics auf ca. 12 Mrd. EUR bis 2050 beziffert. Zudem führt ein rein marktgetriebener, subventionsfreier Zubau von Großbatteriespeichern zu einem geringeren Bedarf an konventioneller Kraftwerkskapazität: Im Jahr 2030 führt zum Beispiel ein Großbatteriespeicherportfolio von 15 GW / 60 GWh zu einem um 9 GW verminderten Bedarf an Gaskraftwerken.

Dabei generiert der Strommarkt im Kurzfristbereich bereits heute hinreichende Preissignale, um umfangreiche Investitionen in Bereich von Großbatteriespeichern anzuregen. Dies allein reicht aber nicht aus, um den erheblichen künftigen Bedarf – der laut Bundesnetzagentur im Jahr 2037 mit mindestens 23,7 GW etwa um den Faktor 20 höher liegt als der heutige Bestand – zu decken. Nötig ist die Schaffung konsistenter, fairer Rahmenbedingungen, damit Großbatteriespeicher und weitere Speichertechnologien mit konventioneller, erzeugungsseitiger Flexibilität konkurrieren können. Zumal derzeit auf der Erzeugungsseite weder Baukostenzuschüsse noch Netzentgelte anfallen, sollten insbesondere die hieraus resultierenden einseitigen Belastungen für (Großbatterie-)Speicher zeitnah und langfristig planbar entfallen. Dies gilt in erster Linie für rein netzgekoppelte Speicher, aber auch für Co-Location Geschäftsmodelle von Speichern mit Stromerzeugung und/oder -verbrauch vor Ort. Ferner sollte eine sinnvolle Netzintegration von Speichern vom Gesetz- bzw. dem Ordnungsgeber definiert werden, um das kostbare Gut der Netzanschlusskapazitäten möglichst effizient zu nutzen und eine netzdienliche Nutzung marktbasierter eingesetzter Speicher zu sichern. Hierfür wird in Anlehnung an die bestehende Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) die Einführung einer eigenen „Speicher-Netzanschlussverordnung“ (SpeicherNAV) vorgeschlagen. Zuletzt müssen genehmigungsrechtliche Hürden insbesondere im Bereich des BauGB überwunden werden, um einen schnellen, kosteneffizienten und bedarfsgerechten Speicherhochlauf zu erzielen.

Die hier beschriebenen Handlungsfelder werden zwar sowohl im vorliegenden Unionsantrag als auch in der zwischenzeitlich vorgelegten Stromspeicher-Strategie des BMWK zumindest in Teilen benannt, nötig ist nun aber eine zügige Konkretisierung und entschlossene Umsetzung der sich hieraus ableitenden Maßnahmen.

## I. Einleitung und Einordnung der Stellungnahme

Die zentrale Bedeutung von Speichern für das weitere Fortkommen der Energiewende wird von der überwältigenden Mehrheit der Experten im Bereich des Energiesystems in Deutschland anerkannt. Neben Speichern für Wärme und Wasserstoff gilt dies insbesondere für Stromspeicher.

Bei Stromspeichern ist zu unterscheiden zwischen dezentralen Anwendungen auf der Niederspannungsebene, insbesondere PV-Heimspeichern, und großtechnischen Anlagen. Bei großtechnischen Anlagen spielen in Deutschland insbesondere Pumpspeicherkraftwerke und Großbatteriespeicher eine zentrale Rolle.

Die vorliegende Stellungnahme fokussiert auf Großbatteriespeicher, was aber die anerkannte Rolle von Wärme- oder Wasserstoffspeichern oder von Strom-Heimspeichern in keiner Weise schmälern soll. Fakt ist aber, dass in einem immer stärker elektrifizierten Energiesystem großtechnische Speicherlösungen benötigt werden. Dabei ist das Zubaupotential bei Pumpspeicherkraftwerken sowohl in puncto Umsetzungszeit als auch in puncto des gesamten Ausbaupotentials in Deutschland überschaubar. Demnach kommt dem Hochlauf von Großbatteriespeichern eine zentrale Rolle zu.

Unter anderem kommt dies im aktuellen Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zum Ausdruck, der von der Bundesnetzagentur genehmigt wurde und auf den sich auch der vorliegende Antrag der Fraktion der CDU/CSU (BT Drucksache 20/8525; im Folgenden „Unionsantrag“) bezieht. Dort werden mindestens 23,7 GW Großbatteriespeicher im Jahr 2037<sup>1</sup> erwartet, das entspricht etwa dem Zwanzigfachen des aktuellen Niveaus. Im Jahr 2045 werden sogar mindestens 43,3 GW angenommen. Der Netzentwicklungsplan beschreibt den Betrieb jener Großbatteriespeicher einerseits am Strommarkt, andererseits als „Netzpuffer“ für den Einsatz im präventiven Engpassmanagement und somit zur Verbesserung der Auslastung der Netze, mithin für eine Verringerung der Abregelungen von Erneuerbaren bedingt durch Netzengpässe.

Die europäischen Übertragungsnetzbetreiber kommen im sog. TYNDP, ihrem 10-Jahres-Plan zur Netzentwicklung, zu noch deutlich höheren Ergebnissen. Sie prognostizieren bis zum Jahr 2030 einen Anstieg der Speicherkapazität auf 26 GW / 52 GWh, bis zum Jahr 2040 auf 114 GW / 227 GWh und bis zum Jahr 2050 auf 185 GW / 370 GWh.<sup>2</sup> Auch das Fraunhofer ISE übertrifft die Schätzungen des Netzentwicklungsplans mit 104 GWh in 2030 und 178 GWh in 2040.<sup>3</sup> Zuletzt hat Frontier Economics in einem von Kyon Energy und weiteren Vertretern der Speicherbranche

---

<sup>1</sup> BNetzA (2022), Genehmigung des Szenariorahmens 2023-2037/2045, Az.: 4.14.01.01/001#1

<sup>2</sup> Entso-E (2023), TYNDP 2024 Draft Supply Inputs

<sup>3</sup> Fraunhofer ISE (2022), Batteriespeicher an ehemaligen Kraftwerksstandorten

beauftragten Gutachten einen Bedarf an 15 GW und 60 GWh an Großbatteriespeichern bis 2030 berechnet.<sup>4</sup>

Dies steht in scharfem Kontrast zur Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), das im zuletzt veröffentlichten Zwischenbericht der Systementwicklungsstrategie schreibt:

*„Auch Batteriespeicher werden eine wichtige Rolle spielen. Der Bedarf an stationären Batteriespeichern als zusätzliche Flexibilitätsoption ist in einem kostenoptimierten Gesamtsystem allerdings begrenzt, da Batterien insbesondere für die Kurzfristspeicherung geeignet sind.“<sup>5</sup>*

Im Ergebnis geht die aktuelle Systementwicklungsstrategie nicht von einem Zubau an Großbatteriespeichern in Deutschland aus.

Im Folgenden werden die Potentiale von Großbatteriespeichern benannt, die die Grundlage für die Annahme eines erheblichen Bedarfs für ebenjene Speicher in einem kostenoptimierten Gesamtsystem bilden und die einen wesentlichen Sachgrund für den im vorliegenden Unionsantrag geforderten, beschleunigten Speicherausbau darstellen.

## II. Potentiale von Großbatteriespeichern

Die jüngste Studie von Frontier Economics hat ergeben, dass sich der volkswirtschaftliche Nutzen von Großbatteriespeichern im dort bezifferten Umfang (15 GW / 60 GWh im Jahr 2030, weitere Zunahme in den weiteren Dekaden) bis im Jahr 2050 auf 12 Mrd. EUR belaufen wird. Der dort ermittelte volkswirtschaftliche Nutzen bezieht sich rein auf ein preisgetriebenes Verhalten von Speichern auf den Großhandelsmärkten und wäre noch um positive Effekte beispielsweise durch Kostensenkungen in der Bereitstellung von Regelleistung und weiteren Systemdienstleistungen sowie um Potentiale im Zusammenhang mit einer netzdienlichen Fahrweise (vgl. „Netzpuffer“-Konzept im Netzentwicklungsplan) zu ergänzen.

Der somit bezifferte volkswirtschaftliche Nutzen leitet sich im Wesentlichen aus den sinkenden Gesamtkosten für die Bereitstellung von elektrischer Energie ab, da am Markt agierende Speicher zwar in Überschussphasen mit niedrigen Strompreisen durch zusätzliche Nachfrage (Beladung) den Preis erhöhen, ihn aber in Knappheitsphasen mit hohen Preisen durch Entladung senken. Statistisch zeigt sich dabei, dass die Beladung häufig nur zu einer geringen Erhöhung des Strompreises führt, da die Merit-Order-Kurve dann häufig flach ist (z.B. ist am Markt in Zeiten von EE-Überschüssen häufig ein Preis nahe 0 EUR/MWh vorzufinden, der auch bei gradueller Zunahme der Nachfrage in derselben Größenordnung verharrt). Hingegen steigen die Grenzkosten in Zeiten von Stromknappheit typischerweise stärker an,

---

<sup>4</sup> Frontier Economics (2023), Wert von Großbatteriespeichern im deutschen Stromsystem

<sup>5</sup> BMWK (2023), Zwischenbericht der Systementwicklungsstrategie

weswegen zusätzliches Stromangebot durch Speicherentladung in jenen Zeiten zu einer teils deutlichen Senkung der Strompreise führt. In Summe ergibt sich eine Reduktion des Baseload-Preises aus dem Speichereinsatz, nebst einer aus Verbrauchersicht ohnehin wünschenswerten Glättung des gesamten Preisniveaus.

Ferner ist bei der Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens zu berücksichtigen, dass für die Errichtung von Großbatteriespeichern zwar erhebliche Investitionen notwendig sind, diese aber gegen Brennstoff- und CO<sub>2</sub>-Kosten in Ansatz gebracht werden müssen, die alternativ bei der Nutzung von Gaskraftwerken anfielen. In Summe führt dies zu den oben bezifferten positiven volkswirtschaftlichen Effekten im zweistelligen Milliardenbereich.

Zudem konnte ermittelt werden, dass der Zubau der erwarteten 15 GW Großbatteriespeicher den Gesamtbedarf an zusätzlichen Gaskraftwerken zur Abdeckung von Spitzenlasten in Knappheitssituationen erheblich verringert. Betrachtet man beispielsweise wiederum das Jahr 2030, ergibt sich im Standardmarktmodell von Frontier Economics neben dem Bedarf an Großbatteriespeichern in Höhe von 15 GW / 60 GWh unter anderem ein Bedarf an neuen Gaskraftwerken in Höhe von 26 GW, die für die Deckung von Spitzenlasten in Zeiten mit geringem EE-Dargebot benötigt werden. Würde man aber annehmen, dass der Ausbau von Großbatteriespeichern nicht stattfindet (z.B. aufgrund zu großer regulatorischer Hürden – siehe hierzu Abschnitt III.), würde sich der Bedarf an neuen Gaskraftwerken um 9 GW auf dann 35 GW erhöhen.

Dies belegt eindrücklich das Potential von Kurzfristspeicherung zur Verringerung des Bedarfs an gesicherter Erzeugungskapazität. Auch Versorgungssicherheitsfragen sind insoweit zu bedenken, da sich mit Blick auf Umsetzungsmöglichkeiten die Frage stellt, welche Mengen an Gaskraftwerken in der verbleibenden Zeit bis 2030 überhaupt in Betrieb genommen werden können – insbesondere zumal Investitionen in neue Gaskraftwerke aktuell nicht marktgetrieben stattfinden und die Branche stattdessen nach umfangreichen Förderungen ruft.<sup>6</sup> Sollten nämlich weder Großbatteriespeicher noch Gaskraftwerke in genanntem Umfang realisiert werden, ist die Systemadäquanz, also die Fähigkeit des Systems, die bestehende Stromnachfrage zu decken, nicht mehr zu jeder Zeit gewährleistet. Im Umkehrschluss bestehen positive Effekte des Zubaus an Großbatteriespeichern auf die Versorgungssicherheit, da in jedem Fall mit derselben Menge an gesicherter Erzeugungsleistung durch einen Rückgriff auf Großbatteriespeicher weitere Reserven im System erschlossen werden.

Der hier diskutierte Zubau von Großbatteriespeichern erfolgt auf rein wirtschaftlicher Basis ohne zusätzlichen Förderungsbedarf, da Großbatteriespeicher – von bestehenden regulatorischen Hürden und Verzerrungen abgesehen – auf dem Strommarkt Preissignale vorfinden, die auskömmliche Projektrenditen erwarten

---

<sup>6</sup> Handelsblatt (2024), Kraftwerksstrategie auf der Ziellinie  
Siehe hierzu unter anderem Äußerungen von Branchenvertretern auf dem Handelsblatt Energiegipfel vom 23.-26.1.2024, nachlesbar hier: <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energieversorgung-kraftwerksstrategie-auf-der-ziellinie/100007474.html>

lassen. Dies erklärt auch, warum zuletzt zahlreiche neue Projekte angekündigt wurden, die in Summe im GW-Maßstab liegen<sup>7,8,9,10</sup>. Um den Ausbau zu verstetigen und die weiter oben benannten Bedarfe zu befriedigen, ist aber eine umfangreiche Weiterentwicklung des rechtlich-regulatorischen Rahmens erforderlich. Näheres wird im folgenden Abschnitt III. ausgeführt.

### **III. Rechtlich-regulatorische Situation und zentrale Handlungsfelder**

Bereits zum 1. Juli 2023 trat die neue Definition des Begriffs der Energiespeicheranlage gemäß § 3 Nummer 15d EnWG<sup>11</sup> in Kraft. Damit erhielten Speicher im Energierecht einen neuen Status. Die Definition erkennt an, dass wesentliche Eigenschaft von Speichern für das Energiesystem die zeitliche Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung ist und es sich bei Speichern nicht um Letztverbrauchseinrichtungen und Erzeugungsanlagen handelt. Um der neuen Rolle von Energiespeicheranlagen im Energiesystem gerecht zu werden und Hürden für Speicher abzubauen, sind hinausgehend über die Begriffsdefinition verschiedene Änderungen im bestehenden – für die Erzeugung, den Transport und den Verbrauch von Strom geschaffenen – energierechtlichen Rechtsrahmen erforderlich, wie im vorliegenden Unionsantrag und in der zwischenzeitlich vorgelegten Stromspeicher-Strategie des BMWK<sup>12</sup> richtigerweise angedeutet.

Dies betrifft unter anderem den Netzanschluss von Speichern. Bislang gibt es nur für Letztverbraucher und Erzeugungsanlagen bestehende Regelwerke, die zum Teil auf Speicher angewendet werden. Dies führt zunächst zu einem erheblichen Maß an Rechtsunsicherheit, weil die Anwendung der für Letztverbraucher und Erzeugungsanlagen konzipierten Regelungen auf Speicher oftmals nicht eins zu eins möglich oder sinnvoll ist. Der daraus resultierende Auslegungs- und Anwendungsspielraum ist bereits per se investitionshemmend. In einzelnen Punkten führt der bisherige Rechtsrahmen auch unmittelbar zu nachteiligen Effekten bei Speichern, die einen dringend benötigten Zubau bremsen und bei systemischer und volkswirtschaftlicher Betrachtung Fehlanreize setzen. Aus Sicht des Projektierers und Betreibers von Großbatteriespeichern bestehen insbesondere die folgenden konkreten Hürden, die einem Zubau im erforderlichen Maße entgegenstehen:

---

<sup>7</sup> Kyon Energy (2023), Kyon Energy erhält grünes Licht für neues 275 MWh Batteriegroßspeicherprojekt in Niedersachsen

<sup>8</sup> Kyon Energy (2023), Kyon Energy erhält Genehmigung für 116 MWh Batteriegroßspeicherprojekt in Sachsen Anhalt

<sup>9</sup> Eco Stor (2023), 600 MWh Batteriespeicherprojekt für Wengerohr in Planung

<sup>10</sup> Preussen Elektra (2023), In Brokdorf könnte der größte Batteriespeicher der EU entstehen

<sup>11</sup> „Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt“.

<sup>12</sup> BMWK (2023), Stromspeicher Strategie

1. Belastung von Speichern mit dem (für Letztverbraucher konzipierten) Baukostenzuschuss<sup>13</sup>
2. Zeitliche Befristung der Netzentgeltbefreiung nach § 118 Absatz 6 EnWG auf Speicher mit Inbetriebnahme bis Mitte 2029. Zwar wurde die Übergangsregelung im Zuge der Anpassung des EnWG vom 29.12.2023<sup>14</sup> um drei Jahre verlängert, aber eine dauerhaft tragfähige Lösung steht aus.
3. Keine Anwendbarkeit der Netzentgeltbefreiung nach § 118 Absatz 6 EnWG auf Speicher mit Geschäftsmodellen, die neben der Netznutzung auch eine Einspeicherung aus Erzeugungsanlagen (Co-Location-Speicher) oder eine Ausspeicherung vor Ort (z.B. Industrie- und Gewerbespeicher) vorsehen.
4. Zu lange Dauer der Bearbeitung von Netzanschlussbegehren
5. Zu lange Dauer der Herstellung von Netzanschlüssen oder sogar Nichtverfügbarkeit von Netzanschlüssen aufgrund unnötiger „Worst Case“-Betrachtung der Leistung des Speichers, weil ein dauerhafter Bezug und gleichzeitig eine dauerhafte Einspeisung des Speichers mit voller Leistung (wie bei einem Letztverbraucher/einer Erzeugungsanlage) netzplanerisch zugrunde gelegt wird.

Jene Hürden werden zwar in Grundzügen sowohl im vorliegenden Antrag als auch von der Stromspeicher-Strategie aufgegriffen, es werden aber keine umfassenden Lösungsvorschläge unterbreitet.

Hinzu kommen aus dem Genehmigungsrecht resultierende Hürden. Hierauf wird im vorliegenden Unionsantrag unter Ziffer II. Nr. 5 verwiesen, und zumindest die wesentlichen Handlungsfelder werden in Ziffer 3.7 der BMWK-Stromspeicherstrategie benannt. Eine zentrale Hürde liegt aus Praxissicht darin, dass zwar ein „überragendes öffentliches Interesse“ von Speichern in den § 11c EnWG aufgenommen wurde, die praktischen Konsequenzen für einen Bau von Speichern im Allgemeinen und insbesondere von netzgekoppelten im Außenbereich (vgl. § 35 BauGB) aber von Genehmigungsbehörden teils unterschiedlich interpretiert werden. Erforderlich ist eine gesetzgeberische Klarstellung, dass zumindest netzgekoppelte Speicher im Sinne des § 118 Absatz 6 Satz 3 EnWG, die typischerweise im Umkreis leistungsfähiger Netzinfrastruktur und damit im Außenbereich errichtet werden, auch grundsätzlich im Außenbereich zulässig sind.

---

<sup>13</sup> Kyon Energy geht aktuell auch rechtlich gegen die Erhebung von Baukostenzuschüssen von Speichern vor. In diesem Zusammenhang erging am 20.12.2023 der Beschluss 183/23 des Oberlandesgerichts Düsseldorf, in der die aktuelle Praxis der im Vergleich zu Verbrauchslasten unterschiedslosen Anwendung des von der BNetzA vorgesehenen „Leistungspreismodells“ auf Speicher für rechtswidrig erklärt wurde. Das Urteil ist allerdings nicht rechtskräftig, da die Bundesnetzagentur hiergegen eine Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt hat. Ausweislich dieses Vorgehens muss festgehalten werden, dass die Bundesnetzagentur offensichtlich nicht an einer zeitnahen Schaffung einer rechtssicheren Lösung interessiert ist, die insbesondere in einer Klarstellung seitens der Bundesnetzagentur bestehen könnte, dass von Speichern keine Baukostenzuschüsse zu erheben sind.

<sup>14</sup> Vgl. Artikel 1, Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

## IV. Vorgeschlagene Lösungsoptionen

Den oben unter 1. bis 3. genannten Hürden und Fehlanreizen kann jedenfalls teilweise mit Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz begegnet werden, auch unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs hinsichtlich der Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur<sup>15</sup>. Beispielsweise ist in der Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV) unter § 8 Absatz 3 eine Befreiung von Baukostenzuschüssen für Netzanschlüsse geregelt, die im Geltungsbereich der KraftNAV erfolgen. Eine entsprechende Regelung wäre demnach auch für Speicher denkbar (Punkt 1).

Analog kann für die Punkte 2 und 3 argumentiert werden, dass es im Verantwortungsbereich des Gesetzgebers liegt, über das „Ob“ von Netzentgelten (nicht aber über das „Wie“, vergleiche hierzu den neuen § 21 Absatz 3 EnWG) zu entscheiden. Ein Hebel hierfür läge beispielsweise in der Beantwortung der Frage, inwieweit beim Vorgang der Energiespeicherung ganz grundsätzlich andere Prinzipien gelten als bei der Netznutzung durch Erzeuger einerseits und durch Letztverbraucher andererseits.

Die Punkte 4 und 5 beziehen sich jeweils auf Fragestellungen rund um den Netzanschluss von (Großbatterie-)Speichern. Wie bereits unter Punkt 1 skizziert, bestehen weiterhin gesetz- bzw. verordnungsgeberische Möglichkeiten zur Regelung von Netzanschlussprozessen. Dies ist auch für Speicher denkbar, beispielsweise im Rahmen einer neu auszugestaltenden „Speicher-Netzanschlussverordnung“ (im Folgenden *SpeicherNAV* genannt). Die Ziele einer künftigen SpeicherNAV sind aus der Perspektive des Gesamtenergiesystems heraus festzulegen, wobei sowohl der aktuelle Stand des Energiesystems in Deutschland als auch der zu erwartende weitere erhebliche Zubau von PV- und Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind.

Zu nennen sind dabei insbesondere:

- a) Beschleunigung des Netzanschlusses von Speichern
- b) Allokation von Speichern an systemdienlichen Standorten
- c) Sicherstellung einer systemdienlichen Betriebsweise von Speichern
- d) Sicherstellung einer fairen Verteilung des volkswirtschaftlichen Nutzens aus dem Speicherbetrieb zwischen dem Speicherbetreiber und der Gesellschaft.

### ***Exkurs zu einer denkbaren SpeicherNAV***

Um dies zu realisieren, sind fünf Kernpunkte für eine erfolgreiche SpeicherNAV zu berücksichtigen:

- 1. Anwendungsbereich:** Der Anwendungsbereich sollte alle Netzanschlüsse von Energiespeicheranlagen an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 10 Kilovolt (Mittelspannungsnetze und darüber) umfassen.

---

<sup>15</sup> EuGH (2021), Urt. v. 02.09.2021, Rs. C-718/18

**2. Priorisierter Netzanschluss:** Speicher, die systemdienlich agieren, sollten genau wie Erneuerbare-Energien-Anlagen einen beschleunigten und bevorzugten Netzanschluss erhalten (ähnlich dem § 8 EEG 2023), um ihr Potenziale schnellstmöglich nutzen zu können.

**3. Netzdienliche Betriebskonzepte:** Wenn Energiespeicheranlagen von den Privilegien der SpeicherNAV profitieren, muss auch die Betriebsweise von Speichern an den Bedürfnissen des Netzes ausgerichtet werden. Dies fördert die netzdienliche Nutzung von Energiespeichern. Als flexibler und individueller Lösungsansatz wäre denkbar, dass Verteilnetzbetreiber im Rahmen des Anschlussprozesses nach vorgegebenen Regeln bestimmte Leitplanken für das Betriebskonzept des Speichers über die ohnehin bestehenden Möglichkeiten des § 13a Absatz 1 EnWG festlegen dürfen, um das Verhalten des Speichers optimal an die individuelle Netzsituation anpassen zu können. Dies schafft die nötige Verbindlichkeit, damit Netzbetreiber ohne Risiko von „Worst-Case“-Betrachtungen abrücken können.

**4. Definition des Betriebskonzeptes:** Um das Betriebskonzept zu erstellen, müssen die technischen Fähigkeiten und Grenzen des geplanten Speichers definiert und vom Netzbetreiber Anschlusspunkt, die Anschlussleitungen, Lastflüsse und Netzbeeinflüsse sowie der erwarteten Einsatzumfang des Energiespeichers geprüft werden. Im Betriebskonzept wären dann die Möglichkeiten für den Netzbetreiber beschrieben, die Fahrweise des Speichers zeitlich und in der Höhe der Bezugs- und Einspeiserichtung anzupassen, die Betriebszeiträume und -Zyklen vorab abzustimmen und in begrenzten Zeiträumen frei über den Speicher zu verfügen, sowie dem Speicherbetreiber die Erbringung von Regelenergie in bestimmten Zeiten zu untersagen.

**5. Faire Kostentragung:** Die Verordnung sollte eine klare Regelung zur Kostenteilung zwischen Speicherbetreibern und Netzbetreibern vorsehen, um die Wirtschaftlichkeit von Speicherprojekten zu gewährleisten und die volkswirtschaftlichen Vorteile gerecht zu verteilen. Wenn der Speicherbetreiber den Netzbetreibern also den Eingriff in die Betriebsweise des Speichers erlaubt, sollte er für die Einschränkung des Speicherbetriebs entsprechend kompensiert werden. Eine Regelung könnte sich im Wesentlichen an § 13a EnWG (Redispatch-Maßnahmen) orientieren. Der finanzielle Ausgleich sollte sicherstellen, dass der Speicherbetreiber keine wirtschaftlichen Nachteile erleidet, die über das hinausgehen, was er ohne Betriebsrestriktionen erfahren würde.

Weitere Details zur SpeicherNAV sind im Whitepaper von Kyon Energy hierzu nachlesbar.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Kyon Energy (2023), Konzeptpapier „Energiespeicheranlagen-Netzanschlussverordnung“ (SpeicherNAV), <https://www.kyon-energy.de/blog/konzeptpapier-energiespeicheranlagen-netzanschlussverordnung-speichernav>

## Kontakt

Benedikt Deuchert  
M.Sc. Elektrotechnik (ETH)  
Head of Business Development & Regulatory Affairs

### **Kyon Energy Finance GmbH**

Tölzer Straße 1  
D-82031 Grünwald

E-Mail: [benedikt.deuchert@kyon-energy.com](mailto:benedikt.deuchert@kyon-energy.com)

Mobil: +49 171 4147793

Web: [www.kyon-energy.com](http://www.kyon-energy.com)

## Über Kyon Energy

Kyon Energy ist ein deutsches Projektentwicklungsunternehmen, das sich auf große Batteriespeichersysteme konzentriert. Kyon Energy hat seit seiner Gründung Speicherprojekte mit einer Leistung von 770 Megawatt entwickelt. 120 Megawatt sind bereits in Betrieb, 350 Megawatt im Bau und 300 Megawatt baureif. Mit einer Projektpipeline von über 7 GW ist Kyon Energy einer der Marktführer in Deutschland. Das Unternehmen hat einen besonderen Fokus in der Entwicklung und Optimierung von Multi-Use-Strategien, kombiniert mit einem tiefen Know-how in der Projektentwicklung und -verwaltung sowie der Regulierung von Batteriegroßspeichern. Durch seine Batteriespeichersysteme ist Kyon Energy ein Treiber der Energiewende und strebt eine Welt an, die von erneuerbarer, nachhaltiger und unabhängiger Energie angetrieben wird.